

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. Dezember 1927.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 248) Martinipreise 1927;
- 249) Erbsen-Preise;
- 250) Grabstiftungen;
- 251) Nichtbeteiligung an Versammlungen während der gottesdienstlichen Zeiten;
- 252) Landeskirchlicher Arbeitsausschuß für Schul- und Erziehungsfragen;
- 253) Gemeindefarteten;
- 254) Gemeindebesuche des Jugendpastors;
- 255) Arbeitsgemeinschaft von Mediziniern und Theologen;
- 256) Für Kirchenchöre;
- 257) Jahrbuch für die männliche Jugend;
- 258) „Der Einblick“;
- 259) Evangelische Kurgemeinde Davos;
- 260) Harmoniumweihe;
- 261) Geschenk.

II. Personalien: 262) und 263).

I. Bekanntmachungen.

248) G.-Nr. I. 4553.

Martinipreise 1927.

(Bekanntmachung vom 14. 11. 1927, Amtl. Beilage Nr. 68 zum Regierungsblatt 1927.)

Weizen	1	Schfl.	(59	Pfund)	6,40	M	1	Ztr.	=	10,85	M
Roggen	1	"	(56	")	5,96	"	1	"	=	10,64
Wintergerste	1	"	(48	")	4,97	"	1	"	=	10,35
Sommergerste	1	"	(48	")	5,09	"	1	"	=	10,60
Futtererbsen	1	"	(62	")	6,20	"	1	"	=	10,—
Speiseerbsen	1	"	(62	")	12,09	"	1	"	=	19,50
Buchweizen	1	"	(48	")	5,76	"	1	"	=	12,—
Hafer	1	"	(41 ¹ / ₂	")	3,88	"	1	"	=	9,35

Schwerin, den 21. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

249) G.-Nr. I. 4674.

Erbsen-Preise.

Der Preis für Erbsen am 30. September 1927 beträgt:

für Futtererbsen: 9,70—10,50 *M* je Zentner,
für Speiseerbsen: 12,75—13,75 *M* „ „

Schwerin, den 30. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

250) G.-Nr. III. 4776.

Grabstiftungen.

Wiederholte Anfragen veranlassen den Oberkirchenrat, über die Errichtungen von Grabstiftungen die folgenden Grundsätze bekanntzugeben:

1. Jede Grabstiftung bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat, dem der bezügliche Entwurf durch Vermittlung der zuständigen Landes-superintendentur zuzufertigen ist.
2. Eine Grabstiftung kann nur dann bestätigt werden, wenn die Grabstätte der Kirche vom Stifter in tadelloser Ordnung übergeben worden ist.
3. Der Vertrag kann nur über solche Zeiträume abgeschlossen werden, die den in der örtlichen Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen entsprechen, und zwar vom Zeitpunkt der Beerdigung, nicht etwa einer späteren Vertragschließung an berechnet. Unbestimmte Zeitangaben wie „auf Kirchhofsdauer“ oder „auf ewige Zeiten“ u. dergl. sind unzulässig. (Vergl. Punkt 7.)
4. Das zu vereinbarende Kapital ist so zu bemessen, daß der Zinsertrag zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte und zur Ausrichtung etwaiger weiterer Verpflichtungen der Kirche (Erneuerung der Inschrift, Anstrich des Sitters usw.) unbedingt ausreicht und eine für den Berechner zu vereinbarende Gebühr, die nicht unter 1 Mark betragen darf, einschließt. Bei Errechnung des erforderlichen Kapitals sind die nach Ortsüblichkeit bestehenden Grabpflegekosten unter Berücksichtigung der Möglichkeit zu kapitalisieren, daß die Entlohnung steigen, der Prozentsatz der Verzinsung sinken kann.
5. Es ist in allen Fällen zu bedingen, daß nach Ablauf der Vertragszeit das Kapital der Kirche zufällt zu deren freier Verfügung.
6. Jeder Vertrag muß eine Bestimmung darüber enthalten, daß 1. das Kapital selbst zur Bestreitung der Grabpflege nicht angegriffen werden darf, und 2. die Kirche nicht verpflichtet ist zu Aufwendungen, die den Zinsertrag übersteigen.
7. Im Falle des Wiedererwerbs einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist, sofern die Friedhofsordnung diese Möglichkeit vorsieht, bedarf die Grabstiftung erneuter Bestätigung, für die nach Befinden Abänderung einzelner Bestimmungen bedingt werden kann.

Schwerin, den 9. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

251) G.-Nr. I. 4426.

Nichtbeteiligung an Versammlungen während der gottesdienstlichen Zeiten.

Der Reichswart der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands hat dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in einem Schreiben vom 7. Oktober d. J. folgende Mitteilung gemacht:

„Unser Verband lehnt es, wie dort bekannt sein dürfte, grundsätzlich ab, Versammlungen zu beschicken, die während der Stunde des Hauptgottesdienstes stattfinden, wenn nicht wenigstens durch einen besonderen Festgottesdienst vor Beginn der Tagung der sonntägliche Charakter ausdrücklich betont worden ist. Bei großen Verbänden, deren Mitglieder wir sind, haben wir diesen Standpunkt wiederholt schriftlich kundgegeben und gegen eine derartige Praxis Einspruch erhoben. (Vergl. z. B. „Das evangelische Deutschland“ 1927, Seite 323.)“

Der Oberkirchenrat bittet die Kirchengemeinderäte, ihn in seinen Bestrebungen, den Sonntag zu schützen, zu unterstützen und dahin zu wirken, daß der Besuch von Veranstaltungen während der Stunde des Hauptgottesdienstes von kirchlichen Stellen in allen Fällen abgelehnt wird, soweit nicht eine besondere gottesdienstliche Feier im Rahmen der betreffenden Veranstaltung den Charakter des Sonntags wahrt.

Schwerin, den 10. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

252) G.-Nr. I. 4642.

Landeskirchlicher Arbeitsausschuß für Schul- und Erziehungsfragen.

Der Ausschuß bittet bekanntzugeben, daß sein Berufsarbeiter, Herr Direktor Pieper in Schwerin, Am Ziegelsee 14 (Fernruf 1208), auf Antrag bereit ist, über die den Herren Pastoren durch Sonderverfügung vom 18. November 1927 mitgeteilte Angelegenheit vor den Kirchengemeinderäten oder auf Gemeindeabenden städtischer Gemeinden aufklärende Vorträge zu halten. Meldungen werden beschleunigt an die obige Anschrift erbeten.

Schwerin, den 28. November 1927.

253) G.-Nr. I. 4413.

Gemeindefarteien.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 24. April 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1925, S. 78 ersucht der Oberkirchenrat diejenigen Pastoren, in deren Gemeinden Gemeindefarteien eingerichtet sind, Muster der Karteiblätter, die zur Verwendung gekommen sind, möglichst umgehend an den Oberkirchenrat einzusenden.

Schwerin, den 14. November 1927.

254) G.-Nr. I. 4406.

Gemeindebesuche des Jugendpastors.

Der Jugendpastor steht in den Monaten Januar bis März und 16. Oktober bis 15. Dezember zu mehrtägigen Gemeindebesuchen zur Verfügung. Es kommen folgende Veranstaltungen in Frage:

Besprechungen mit Konfirmanden (in einzelnen Abteilungen oder geschlossen)
mit Jugendgruppen (einzeln oder vereinigt)
mit Jugendführern oder
mit besonderen an der Arbeit interessierten Kreisen

(z. B. Kirchengemeinderat, Helferschaften, Frauengruppen, Singkreisen u. ä.)

Gottesdienste: Gemeinde-Gottesdienst

Jugend-Gottesdienst

Öffentliche Abende: Jugend-Abend (Vortrag, Spiel der Jugend, Volkstänze, Jugendlieder).

Gemeinde- oder Eltern-Abend

(Vortrag mit Lichtbildern aus der Jugendarbeit, Auskunft über besondere Fragen u. dergl.).

Wochentage: Donnerstag bis Sonntag (einschließlich). Bei kürzerer Zeit möglichst doch mit Sonntag, u. U. noch mit Montag schließen.

Der Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, von diesem Angebot des Jugendpastors nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 9. November 1927.

255) G.-Nr. I. 4410.

Arbeitsgemeinschaft von Medizinern und Theologen.

Die 4. Fachkonferenz für Mediziner und Theologen, die unter reger Beteiligung von Ärzten und Pfarrern aus ganz Deutschland vom 14.—18. Oktober 1927 im Evang. Johannesstift tagt und die beiden Stoffe „Krankheit und Sünde“ und „Jesus als Seelsorger“ behandelt, bittet die deutschen Kirchenbehörden, die Anregung weiterzugeben, daß auch für die im Amt stehenden Pfarrer Einführungskurse auf Konferenzen, Synoden, Konventen usw. in die Psychotherapie von sachverständiger Seite veranstaltet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft stellen ihre Dienste dafür grundsätzlich zur Verfügung. Die Geschäftsstelle Spandau, Johannesstift, ist wie bisher zur Vermittlung von Rednern und zur Auskunft über geeignete Schriften, außer der Schriftenreihe „Arzt und Seelsorger“ im Verlage Bahn-Schwerin, bereit.

Schwerin, den 19. November 1927.

256) G.-Nr. I. 4541.

Für Kirchenchöre.

Im Selbstverlage des Seminarmusiklehrers und Organisten Fr. Rattiosky in Raffel, Jhringhäuserstr. 51, erschienen die folgenden 6 Choralarbeiten:

Zions Stille soll sich breiten —
Eine Herde und ein Hirt —
Willkommen, Held, im Streite —
Schmückt das Fest mit Maien —
Dein König kommt in niedern Hüllen —
Komm, heiliger Geist, erfüll —

Alle Arbeiten zeichnen sich durch einen fachkundigen, im Bachschen Sinne reinen und sangbaren Satz aus, dessen Ausführung auch kleineren Chören keine unüberwindlichen Schwierigkeiten machen dürfte.

Schwerin, den 21. November 1927.

257) G.-Nr. I. 4472.

Jahrbuch für die männliche Jugend.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen, E. V., in Rassel-Wilhelmshöhe hat das Jahrbuch für 1928 „Glaube und Tat. Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend“ herausgegeben. Der Preis beträgt 0,70 M.

Schwerin, den 14. November 1927.

258) G.-Nr. I. 4475.

„Der Einblick“.

Der Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastr. 20, macht auf das Blatt „Der Einblick“ aufmerksam, das Proben aus den im Verlage Kaiser-München erschienenen Werken bietet.

„Der Einblick“ ist kostenlos durch jede Buchhandlung und durch den Verlag zu beziehen.

Schwerin, den 15. November 1927.

259) G.-Nr. I. 4239.

Evangelische Kirchengemeinde Davos.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. Dezember 1923 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1, 1924, S. 11 Nr. 10 (G. Nr. III 8547), teilt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren mit, daß wiederum einige Exemplare des Jahresberichts der Evangelischen Kirchengemeinde Davos (1926/27) hierher übersandt sind und auf Anforderung für Kranke, die Davos aussuchen, zur Verfügung stehen. Die Herren Pastoren wollen nicht versäumen, Leidende, die dorthin gehen, auf das Bestehen der evangelischen Gemeinde in Davos hinzuweisen. Seelsorger der Gemeinde ist Pastor Lic. Faure.

Schwerin, den 5. November 1927.

260) G.-Nr. III. 4934.

Harmoniumweihe.

Ein für die Kirche in Alt-Rehse aus Ararmitteln beschafftes Harmonium ist kirchenordnungsmäßig geweiht worden.

Schwerin, den 30. November 1927.

261) G.-Nr. III. 4970.

Geschenk.

Der Kirche in Conow sind von Herrn Studiendirektor Dr. Möller in Hermannsburg (Hannover) eine große Altarbibel und von den diesjährigen Konfirmanden der Gemeinde Conow eine Kanzelbibel geschenkt worden.

Schwerin, den 23. November 1927.

II. Personalien.

262) G.-Nr. III. 4954.

Der Kandidat der Theologie Korff ist am 6. November d. J. kirchenordnungsmäßig ordiniert.

Schwerin, den 22. November 1927.

263) G.-Nr. II. 3870.

Der cand. theol. Winter aus Ivenack ist als Vikar nach Bokrent berufen und am 20. p. Trin., den 30. Oktober d. J., in sein Amt eingewiesen worden.

Schwerin, den 11. November 1927.